

BUNDESGERICHTSHOF

XI ZR 142/88

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

Der XI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den
Vorsitzenden Richter Schimansky und die Richter Bundschuh,
Dr. v. Ungern-Sternberg, Dr. Siol und Dr. Bungeroth

am 25. April 1989

beschlossen:

Der Antrag des Klägers, die Kosten der
Revisionsinstanz nicht zu erheben, wird
zurückgewiesen.

G r ü n d e :

Der Kläger hatte gegen das Urteil des 1. Zivilsenats
des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 7. September 1988, mit
dem seine Berufung gegen das landgerichtliche Urteil zurück-
gewiesen und seine weitergehende Klage abgewiesen worden
war, Revision eingelegt und beantragt, ihm für die Durchfüh-
rung des Revisionsverfahrens Prozeßkostenhilfe zu gewähren.
Nachdem der Senat durch Beschluß vom 31. Januar 1989 den An-
trag auf Prozeßkostenhilfe mangels Erfolgsaussicht abgelehnt
hatte, nahm der Kläger mit Schriftsatz seines Prozeßbevoll-
mächtigten vom 6. Februar 1989 die Revision zurück. - Der
Kläger beantragt, von der Erhebung der Verfahrensgebühr ab-
zusehen, da sein Antrag auf unverschuldeter Unkenntnis be-
ruht habe. Er habe sich auf seinen Anwalt, der ihm Kosten-
freiheit für die Gerichtskosten versprochen habe, verlas-
sen.

- 3 -

Der Antrag ist nicht begründet. Nach § 8 Abs. 1 Satz 3 GKG kann dann von der Kostenerhebung Abstand genommen werden, wenn ein Antrag auf unverschuldeter Unkenntnis der tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse beruht. Daß diese Voraussetzungen bei dem anwaltlich vertretenen Beklagten vorgelegen haben könnten, ist nicht ersichtlich. Ein etwaiges anwaltliches Verschulden müßte er sich gemäß § 85 Abs. 2 ZPO zurechnen lassen.

Schimansky

Bundschuh

Dr. v. Ungern-Sternberg

Dr. Siol

Dr. Bungeroth

